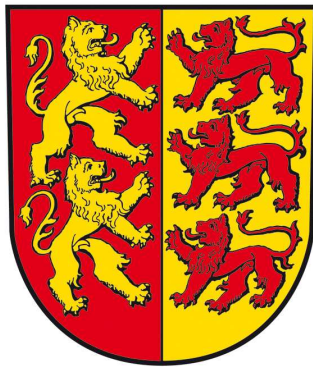


Bezirk Höfe



Gebührenverordnung für die Benützung bezirkseigener Anlagen

1. August 2011

Der Bezirksrat Höfe, gestützt auf Art. 33 der Benützungsverordnung für bezirkseigene Anlagen vom 12. Juli 2011, beschliesst:

Art. 1

Die Benützung bezirkseigener Anlagen wie Aula, Turnhallen, Garderoben, Duschen und Aussenanlagen ist **für im Bezirk Höfe ansässige** Vereine und Organisationen von Montag bis Freitag in der Regel gebührenfrei.

Bei ausreichender Kapazität ist die regelmässige Benützung bezirkseigener Turnhallen, Garderoben und Duschen **für nicht im Bezirk Höfe ansässige** Vereine und Organisationen möglich. Die Benützung ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt:	Jahresgebühr
• Einfachturnhalle	Fr. 1'500,--
• Doppeltturnhalle	Fr. 2'500,--
• Dreifachturnhalle	Fr. 3'500,--

Die Benutzung von Fachräumen (Schulküchen/Handarbeitszimmer/Werk- und Zeichenräume) ist an allen Wochentagen gebührenpflichtig.

Bei Veranstaltungen gewinnstrebender Natur wird die Gebühr im Einzelfall durch den Bezirksrat festgelegt.

Die kostenlose Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten entbindet die Vereine und Organisationen nicht von der Einholung einer Bewilligung.

Art. 2

Für die Benützung bezirkseigener Anlagen wie Aula, Turnhallen, Garderoben, Duschen und Aussenanlagen **an Wochenenden und Feiertagen** sind folgende Gebühren zu entrichten:

	½ Tag	1 Tag	Wochenende
1 Turnhalle mit Garderobe	70,--	100,--	130,--
1 Turnhalle mit 2 Garderoben	80,--	110,--	160,--
2 Turnhallen mit 2 Garderoben	110,--	150,--	210,--
2 Turnhallen mit 4 Garderoben	150,--	170,--	250,--
3 Turnhallen mit 3 Garderoben (nur Weid)	200,--	220,--	300,--
3 Turnhallen mit 4 Garderoben (nur Weid)	220,--	240,--	320,--
3 Turnhallen mit 6 Garderoben (nur Weid)	250,--	270,--	350,--
Schiedsrichter-Garderobe (nur Weid)	50,--	80,--	100,--
Aula Riedmatt/Leutschen	70,--	80,--	100,--
Aula Weid	100,--	150,--	200,--
Wirtschaftsbetrieb	50,--	80,--	110,--

Für die Benutzung von Fachräumen (Schulküchen/Handarbeitszimmer/Werk- und Zeichenräume) sind in jedem Fall folgende Gebühren zu entrichten:

- Fr. 50,--** bei einmaliger Benützung;
- Fr. 20,--** pro Tag bei Raumbenützung für mehrmalige Beanspruchung der Räumlichkeiten (z.B. Kursbetrieb).

Art. 3

Die Aufwandungen des Hauswartes an Wochenenden wie auch im Zusammenhang mit der Benutzung der Aula (Reinigung, Serviceleistungen, etc.) werden mit Fr. 50,-- pro Stunde berechnet und nach jedem Anlass separat in Rechnung gestellt.

Art. 4

Fur Annullationen wird eine Gebuhr von Fr. 50,-- erhoben.

Art. 5

Die Gebuhren sind vor der Benutzung der Anlagen an das Bezirkskassieramt Hofe, Postcheck- Konto 90-1720-9 zu uberweisen.

Die Kosten fur die Aufwandungen des Hauswartes sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu uberweisen.

Art. 6

Der Ressortchef Liegenschaften regelt Sonderfalle, welche in dieser Gebuhrenverordnung nicht festgehalten sind.

Art. 7

Die Hauswarte sind zur Entgegennahme der Gebuhren nicht berechtigt.

Die Hauswarte werden fur ihre zusatzlichen Arbeitsstunden separat entschadigt. Ueber die geleisteten Arbeitsstunden ist gesondert Buch zu fuhren. Die Aufwandungen fur die Reinigung der Anlagen sind innert 5 Tagen nach Durchfuhrung eines Anlasses durch den Hauswart dem Kassieramt zu melden.

Art. 8

Diese Gebuhrenverordnung tritt auf den 1. August 2011 in Kraft und ersetzt die Gebuhrenordnung fur die Benutzung bezirkseigener Anlagen vom 1. August 2005 des Bezirkes Hofe.

8832 Wollerau, 12. Juli 2011

Bezirksrat Hofe

Der Bezirksammann:

Der Ratschreiber:

Richard Kalin

Toni Hofliger